

Prüfungsordnung

für die Studiengänge im Fachbereich Design an der Fachhochschule Potsdam

- Bachelorstudiengänge Kommunikations-, Produkt- und Interfacedesign
- Masterstudiengang Design mit den Studienrichtungen Kommunikations-, Produkt- und Interfacedesign mit Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes
- Diplomstudiengänge Kommunikations- und Produktdesign

Entsprechend des BbgHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) und der Hochschulprüfungsverordnung vom 4.10.2004 (GVB, Teil II, Nr. 28) des Landes Brandenburg hat der Fachbereichsrat Design die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer, Kandidaten usw. jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form auszuführen; auf die Möglichkeit männlicher und weiblicher Bezugspersonen wird selbstverständlich und ausdrücklich hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Credits
- § 3 Abschlussgrade (Bachelor of Arts, Master of Arts, Diplom (FH))
- § 4 Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge des Fachbereichs Design
- § 5 Verfahren zur Feststellung der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor- und Diplomstudiengänge des Fachbereichs Design
- § 6 Bestimmungen über Fachpraktika
- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Fristen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen oder Ablehnung für die modulübergreifenden Prüfungen im 1. und 2. Studienabschnitt sowie für die Abschlussprüfung (Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung)
- § 10 Arten und Dauer der Prüfungs- bzw. Studienleistungen
- § 11 Art und Zweck der studienangabezogenen modulübergreifenden Prüfungen im 1. bzw. 2. Studienabschnitt

- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten (ECTS)
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der modulübergreifenden Prüfungen des 1. und 2. Studienabschnitts sowie der Abschlussprüfungen (Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung)
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Einstufungsprüfung
- § 20 Zweck der Abschlussprüfung (Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung)
- § 21 Annahme, Ausgabe und Abgabe der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit)
- § 22 Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit)
- § 23 Präsentation und Kolloquium der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit)
- § 24 Wahlfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zeugnis und Urkunde
- § 27 Ungültigkeit der modulübergreifenden Prüfungen des 1. und 2. Studienabschnitts sowie der Abschlussprüfung (Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung)
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Grades „Bachelor of Arts“, „Master of Arts“ bzw. des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 32 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienangabezogenen modulübergreifende Prüfung im 1. Studienabschnitt
- § 33 Umfang des 1. Studienabschnitts in den Bachelorstudiengängen und Umfang des Vordiploms in den Diplomstudiengängen
- § 34 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 35 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 36 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 37 Umfang der Bachelor- bzw. Diplomprüfung
- § 38 Umfang der Masterprüfung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Design der Fachhochschule Potsdam regelt die Zuständigkeiten. Sie regelt insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- und Diplomarbeit) (§ 21)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Credits

(1) Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, das heißt das Grundstudium, das Hauptstudium bzw. die in Folge angeführten vergleichbaren Begriffe 1. und 2. Studienabschnitt, die in den Studiengang integrierten Fachpraktika sowie die Prüfungszeiten unter Einschluss des zeitlichen Aufwandes für die studiengangspezifische Anfertigung der jeweiligen Abschlussarbeit, der Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit.

1. Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge Kommunikations-, Produkt- und Interface-design:

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, bzw. 3, 5 Jahre und ist unterteilt in den 1. dreisemestrigen und den 2. viersemestrigen Studienabschnitt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten Fachpraktika und die Prüfungen einschließlich der Bachelorprüfung.

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester; der Gesamtumfang für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums beträgt 210 Credits.

2. Regelstudienzeit im Masterstudiengang Design:

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, bzw. 1,5 Jahre. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterprüfung.

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- oder Sommersemester; der Umfang für den Masterstudiengang beträgt 90 Credits. Der Gesamtumfang für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums beträgt 300 Credits, wobei 210 Credits aus dem Erwerb des 1. Akademischen Grades eines in der Regel gestaltungsorientierten Studiengangs einer Fach-, Hoch- oder Kunsthochschule als Vorleistung nachzuweisen sind. Bei Abschlüssen, denen keine Credits zugrunde liegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz.

3. Regelstudienzeit der Diplomstudiengänge Kommunikations- und Produktdesign:

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, bzw. 4 Jahre und ist unterteilt in den 1. dreisemestrigen und den 2. fünfsemestrigen Studienabschnitt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Fachpraktika und die Prüfungen einschließlich der Diplomprüfung.

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester; der Gesamtumfang für einen erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums beträgt 240 Credits.

§ 3 Abschlussgrade (Bachelor of Arts, Master of Arts, Diplom (FH))

Nach bestandener

1. Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Potsdam den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ in Design, abgekürzt B.A.
2. Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Potsdam den akademischen Grad „Master of Arts“ in Design, abgekürzt M.A.
3. Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Potsdam den akademischen Grad „Diplom-Designer“ bzw. „Diplom-Designerin“, abgekürzt Dipl.-Des. (FH)

In der Urkunde kann die Studienrichtung angegeben werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge des Fachbereichs Design

(1) Voraussetzungen für die Bachelor- und Diplomstudiengänge Kommunikationsdesign, Produktdesign und Interfacedesign des Fachbereichs Design:

1. Die Qualifikation für das Studium in den Bachelor- und Diplomstudiengängen wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 25, Abs. 3, BbgHG nachgewiesen.
2. Der Nachweis gemäß § 25, Abs. 3 BbgHG wird durch eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung erbracht, zu der der Kandidat auf Antrag zugelassen werden kann. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Fachhochschule Potsdam.
3. Der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren festgestellt wird, ist Zulassungsvoraussetzung. Dieses Verfahren ist in der Feststellungsordnung des Fachbereichs Design geregelt.
4. Bis zur Immatrikulation muss der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vorpraktikums in einem für das angestrebte Studium relevanten Tätigkeitsfeld vorgelegt werden. Einzelheiten sind der Praktikumsordnung des Fachbereichs Design zu entnehmen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang Design in den Fachrichtungen Kommunikationsdesign, Produktdesign und Interfacedesign des Fachbereichs Design sind folgende:

1. Das Zeugnis der Hochschul- oder Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Nachweis.
2. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Regel in einem Designstudiengang oder einem gestaltungsorientierten Studiengang an einer Fach-, Hoch- oder Kunsthochschule mit einer Gesamtnote von i.d.R. mindestens 1,3 und 210 Credits (entspricht i.d.R. 7 Semester) oder einem vom Prüfungsausschuss als äquivalent anerkannten Studienumfang.

3. Ein ausführlicher Themenvorschlag (Proposal) für das Masterprojekt. Die Kriterien zur Bewertung eines Proposals zum Zwecke der Aufnahme in den Masterstudiengang sind dem Zulassungsantrag zu entnehmen.
4. Ein mindestens dreimonatiges Fachpraktikum (siehe § 6).
5. Voraussetzung für die Immatrikulation ist, dass der Bewerber von zwei Professoren oder Personen laut § 18, Abs. 1, die gleichzeitig Betreuer der Masterarbeit sind, vorgeschlagen wird. Einer der Betreuer muss berufener Professor des Fachbereichs Design der Fachhochschule Potsdam sein. Externe Gutachter sollten vorzugsweise an kooperierenden Hochschulen lehren und dem Fachbereich bekannt sein. Die Betreuungszusage ist in schriftlicher Form vorzulegen.

Über Ausnahmen, insbesondere zu Absatz 2, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Verfahren zur Feststellung der studiengang- bezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor- und Diplomstudiengänge des Fachbereichs Design

(1) Der Fachbereich führt in jedem Studienjahr zu einem oder mehreren jeweils vom Prüfungsausschuss festzusetzenden und rechtzeitig bekannt zu gebenden Termin/en Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung durch.

(2) Die Teilnahme an dem Verfahren setzt eine Bewerbung voraus.

(3) Für die Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden besondere Prüfungskommissionen gebildet.

(4) Das Nähere regelt die "Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Studiengänge Kommunikations-, Produkt- oder Interfacedesign der Fachhochschule Potsdam".

§ 6**Bestimmungen über Fachpraktika**

(1) Ein Fachpraktikum ist ein in das Studium integrierter, von dem Fachbereich inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens drei Monaten abgeleistet wird. Das praktische Studiensemester kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in kleineren Einheiten im genannten Gesamtumfang abgeleistet werden.

(2) Der modularisierte Studienaufbau lässt es zu, die studiengangspezifische Anforderung an Fachpraktika mit einem praktischen Studiensemester zu absolvieren. Eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit kann die studiengangspezifische Anforderung an Fachpraktika ganz oder teilweise ersetzen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu stellen.

(3) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, sieht die Prüfungsordnung ausnahmsweise vor, dass ein Fachpraktikum durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzt wird. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu stellen.

Einzelheiten sind der Praktikumsordnung zu entnehmen.

§ 7**Prüfungsaufbau**

(1) Ein Modul setzt sich in der Regel aus Teilprüfungsleistungen zusammen, denen nach Abhängigkeit des Arbeitsaufwandes eine bestimmte Anzahl von Credits zugewiesen wird und die i.d.R. durch einen Leistungsnachweis zu dokumentieren sind. Der Erwerb von Credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus und die Vergabe für ein Modul erfolgt in der Regel nur, wenn der Nachweis einer konkreten Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Diese machen einen bestimmten Anteil laut § 12, Abs. 2 u. 3 an der Gesamtnote des Moduls aus. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle geforderten Teilprüfungsleistungen des Moduls erfolgreich erbracht worden sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Basis- und Grundlagenmoduls im 1. Studienabschnitt ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des entspre-

chenden Vertiefungsmoduls im 2. Studienabschnitt.

(2) Der erste Studienabschnitt schließt mit der Modulprüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ ab, das aus Prüfungsleistungen in einem modul- sowie fachübergreifenden studiengangsspezifischen Prüfungsgebiet besteht. Die Modulprüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ ist eine modulübergreifende Prüfung und sollte in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 3. Semesters geprüft bzw. vor Beginn des 2. Studienabschnitts abgeschlossen sein.

(3) Der Abschluss des 1. Studienabschnitts in den Bachelorstudiengängen bzw. das Vordiplom in den Diplomstudiengängen ist mit dem Bestehen der geforderten Teilprüfungsleistungen der Basis- und Grundlagenmodule des ersten Studienabschnitts und der Modulprüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ laut Abs. 2 gleich zu setzen.

(4) Die Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ im Rahmen der Abschlussprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in einem modul- sowie fachübergreifenden studiengangsspezifischen Prüfungsgebiet. Die Prüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 6. Semesters der Regelstudienzeit bei den Bachelorstudiengängen bzw. des 7. Semesters bei den Diplomstudiengängen abgelegt.

(5) Der Bachelor- bzw. Diplomprüfung gehen die bestandenen Modulprüfungen der Basis- und Grundlagenmodule des 1. Studienabschnitts und der Prüfung laut Abs. 2 voraus. Die Bachelor- bzw. Diplomprüfung besteht aus geforderten Teilprüfungsleistungen der Vertiefungsmodule des 2. Studienabschnitts, der Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ sowie der jeweiligen Abschlussarbeit ergänzt um eine Präsentation mit anschließendem Kolloquium. Die Abschlussarbeit wird in analoger und digitaler Form dokumentiert.

(6) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit ergänzt um eine Präsentation mit anschließendem Kolloquium und einer Dokumentation in analoger und digitaler Form.

§ 8 Fristen

(1) Die Fristen werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs für jedes Semester festgesetzt und in geeigneter Weise, z.B. durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ der Bachelor- bzw. der Diplomstudiengänge in der Regelstudienzeit vor Beginn des 4. Semesters bzw. vor Beginn des 2. Studienabschnitts vollständig abgelegt werden kann. Die Fristen für die Abschlussprüfungen (Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung) sind so festzulegen, dass sie innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Anmeldung zu den modulübergreifenden Prüfungen „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ und „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ sowie zur jeweiligen Abschlussarbeit erfolgt zum festgesetzten Termin im Prüfungsamt der Hochschule. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen und sie terminlich in den regulären Studienablauf des Fachbereichs einzuordnen sind.

(3) Der Fachbereich stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, die Prüfungen „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ und „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ oder sonstige Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sowie die jeweilige Abschlussprüfung in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen oder Ablehnung für die modulübergreifenden Prüfungen im 1. und 2. Studienabschnitt sowie für die Abschlussprüfung (Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung)

(1) Die Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ bzw. die Bachelor- oder Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor- oder Diplomstudiengang in den Fachrichtungen Kommunikations-, Produkt- oder Interfacedesign der Fachhochschule Potsdam eingeschrieben ist und

2. den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung besitzt und

3. die jeweiligen Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) laut § 32 bzw. § 34 oder §36 erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den modulübergreifenden Prüfungen „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ bzw. „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ sowie für die Bachelor- oder Diplomarbeit ist schriftlich, innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen, im Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag enthält:

- eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Vordiplom-, Zwischen- oder äquivalente Prüfung bzw. eine Bachelor- oder Diplomprüfung im Studiengang „Kommunikationsdesign“, „Produktdesign“ oder „Interfacedesign“ nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die geforderten studiengangsspezifischen Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) der jeweiligen Studienabschnitte im Prüfungsamt vorliegen. Die fachspezifischen Voraussetzungen, bzw. Leistungsnachweise sind dem 2. Abschnitt der Prüfungsordnung, § 32, § 34 und § 36 zu entnehmen. Über die Nachreichung einzelner Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ ist zusätzlich zu Abs. 1 bis 3 die bestandene Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ in der selben fachlichen Studiengangsrichtung oder eine gemäß § 16 als gleichwertig anerkannte Prüfung erfolgreich bestanden zu haben, der Nachweis eines dreimonatigen Fachpraktikums gemäß §6 sowie

1. bei den Bachelorstudiengängen der Nachweis aller geforderten Leistungsnachweise aus Modul 2.1 und 2.2 und mindestens 4 der im Modul 2.3 geforderten 5 unbenoteten Leistungsnachweise.

2. bei den Diplomstudiengängen der Nachweis aller geforderten Leistungsnachweise aus Modul 2.1 sowie mindestens 5 der im Modul 2.2 geforderten 6 benoteten Leistungsnachweise und mindestens 4 der im Modul 2.3 geforderten 5 unbenoteten Leistungsnachweise.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor- oder Diplomprüfung sind zusätzlich zu Abs. 1 bis 4 die bestandene Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ und alle geforderten Leistungsnachweise, die studiengangsspezifisch dem 2. Abschnitt der Prüfungsordnung zu entnehmen sind.

(6) Für die Zulassung zur Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ der Bachelor- und Diplomstudiengänge gleicher fachlicher Ausrichtung gelten dieselben Voraussetzungen. Der Übergang zwischen den Diplomstudiengängen Kommunikations- bzw. Produktdesign und den Bachelorstudiengängen Kommunikations- bzw. Produktdesign des Fachbereichs Design der FHP regelt § 16, Abs. 6.

(7) Bei einem Studiengangwechsel mit gleichem angestrebten Abschluss, aber anderer fachlicher Ausrichtung müssen die jeweiligen fachspezifischen Prüfungsvorleistungen im gewünschten Studiengang erbracht worden sein und spätestens der Wechselantrag mit der Anmeldung zur Modulprüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ laut § 8, Abs. 2 erfolgt sein. Näheres regelt §16, Abs.7.

(8) Die Masterprüfung kann nur ablegen wer

1. im Masterstudiengang Design eine Studienvereinbarung in Form einer Einzelvereinbarung zwischen Studierenden, der Fachhochschule Potsdam und möglichen weiteren Partnern abgeschlossen hat und an der Fachhochschule Potsdam für den Masterstudiengang Design immatrikuliert ist. Die Studienvereinbarung dient der Bestätigung des Proposals sowie der Benennung der Betreuer, der daraus resultierenden Implementierung des individuell zu ergänzenden Fächerspektrums und der Regulierung von Kooperationen mit anderen Hochschulen oder/und Firmen und Institutionen. Einzelne Regularien sind der Studienvereinbarung zu entnehmen.

2. Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium des Masterstudiengangs Design sind neben § 4, Abs. 2 der Nachweis der Ausarbei-

tung der Masterthesis in der Regel nach Abschluss des 1. Semesters und unbenotete Leistungsnachweise laut Studienvereinbarung im Umfang von mindestens 60 Credits. Art und Umfang der zu belegenden Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Potsdam und den kooperierenden Hochschulen sollen jeweils von den betreuenden Professoren in Abstimmung mit den einzelnen Studierenden vor Beginn des Masterstudiums festgelegt und können ggf. jeweils vor Beginn des 2. und 3. Semesters modifiziert werden.

Weitere abschluss- und studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind § 35 zu entnehmen.

(9) Der Antrag zur Masterprüfung ist schriftlich und innerhalb der laut Studienvereinbarung festgelegten Frist im Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die geforderten Prüfungsvorleistungen laut § 35 vorliegen und enthält:

- eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung oder äquivalente Prüfung im Masterstudiengang Design nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Über die Zulassung entscheidet eine Fachkommission, genannt Masterkommission oder gemäß § 17, Abs. 6 und 7 dessen Vorsitzender.

(10) Die Ablehnung zur Zulassung zu den Prüfungen „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ und „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ sowie zu den jeweiligen Abschlussprüfung (Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung) darf nur erfolgen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 1 bis 5 in den Bachelor- und Diplomstudiengängen nicht erfüllt sind oder
2. die geforderten studiengangsspezifischen Vorleistungen nicht erbracht wurden oder
3. die Unterlagen unvollständig sind oder
4. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Vordiplom-, Zwi-

schen- bzw. äquivalente Prüfung bzw. die Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

5. der Prüfling nach Maßgabe der Prüfungsordnung seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der gemäß § 8, Abs. 1 festgelegten Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 10

Arten und Dauer der Studien- bzw. Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung bzw. Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die/den Lehrende/n der betreffenden Lehrveranstaltung. Sie sind in der Regel im direkten Anschluss an eine entsprechende Lehrveranstaltung zu erbringen, spätestens jedoch 3 Monate nach Ende der Lehrveranstaltung. Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Leistungsnachweisen unterschieden. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur dann mit einem benoteten bzw. unbenoteten Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die geforderte Studienleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet bzw. bestanden wurde.

Die Leistungsnachweise sind als studienbegleitende Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zu verstehen und machen einen bestimmten Anteil (Credit Point) an der Gesamtnote des Moduls aus. Mit dem Erwerb der Leistungsnachweise nach Abschluss der jeweiligen Module wird die in der studiengangspezifischen Anlage aufgeführte Anzahl von Credits/ Anrechnungspunkte (ECTS/ European Credit Transfer System) dem Punktekonto des Studierenden gutgeschrieben.

(2) Die Leistungsnachweise sind prüfungsrelevante Belege. Die geforderten benoteten und unbenoteten Leistungsnachweise sind spätestens bei der Anmeldung zu den Prüfungen „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ bzw. „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ sowie zu den Abschlussprüfungen im Prüfungsamt vorzuweisen.

(3) Die Anerkennung bzw. Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen in einer Lehrveranstaltung gemäß Abs.1 und 2 erfolgt auf der

Grundlage folgender Verfahren, die einzeln oder in Kombination miteinander vorgesehen sind:

1. Fachgespräch

Durch das Fachgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge eines Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen bzw. tiefgehendes fachspezifisches Wissen verfügt.

2. Präsentation und Kolloquium

Durch die Präsentation der Studienarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er die Aufgaben, welche er bearbeitet hat, mit künstlerisch-gestalterischen Mitteln oder wissenschaftlich-theoretisch lösen kann. Er stellt die Studienarbeiten vor. Das Kolloquium ist ein Fachgespräch über die Studienarbeiten zwischen dem/den Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung und dem Studenten.

Mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen der modulübergreifenden Prüfungen „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ bzw. „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ stattfinden, sowie die Präsentationen und Kolloquien der Abschlussprüfungen (Bachelor-, Diplom- bzw. Masterprüfung) werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Gesamtdauer sollte 1 Stunde nicht überschreiten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen, spätestens jedoch zum Ende des Prüfungstages bekannt zu geben. Präsentation und Kolloquium sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich stattfinden und vorrangig sollen Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. In Ausnahmefällen und auf rechtzeitig schriftlich begründetem Antrag des Studenten kann der Lehrende die Öffentlichkeit ausschließen.

3. Hausarbeit

In der Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einer von dem/den Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung fest-

zulegenden Zeitspanne in der Lage ist, eine Fachaufgabe oder ein Themengebiet wissenschaftlich-theoretisch oder/und künstlerisch-gestalterisch selbständig und umfassend zu bearbeiten und angemessene Ergebnisse zu entwickeln.

4. Klausurarbeit

In der Klausurarbeit und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches selbständig Aufgaben, bzw. ein Problem lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über die relevanten Grundlagenkenntnisse verfügt. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, dem Prüfling Themen zur Auswahl vorzugeben. Die Klausurarbeit ist von dem/den Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltung zu bewerten. Die Gesamtdauer darf 90 Minuten nicht unterschreiten und sollte 4 Stunden nicht überschreiten.

Weitere Prüfungsleistungen sind

5. durch Projektarbeiten zu erbringen.

Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(4) Der Prüfungsausschuss behält sich mit Zustimmung des Fachbereichsrats vor, andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen zuzulassen. In begründeten Einzelfällen ist zudem vorgesehen, dass auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden können.

(5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlän-

gerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11

Art und Zweck der studiengangspezifischen modulübergreifenden Prüfungen im 1. bzw. 2. Studienabschnitt

(1) Das Erreichen eines Studienziels und die Kenntnis studiengangsspezifischer sowie fach- und modulübergreifender Zusammenhänge in der Gestaltung hat der Prüfling durch eine Präsentation und Kolloquium gemäß § 10, Abs.3, Punkt 2 zum Ende des 1. bzw. 2. Studienabschnitts nachzuweisen, indem er eine Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts von Studienleistungen aller Module des 1. bzw. 2. Studienabschnitts sowie Arbeiten, die darüber hinaus seine Qualifikation als Designer belegen, im Rahmen dieser Präsentation mit anschließendem Kolloquium und der Abgabe einer Dokumentation in analoger und digitaler Form vorweist. Die Prüfungen beziehen sich auf den Inhalt mehrerer Module bzw. auf ganze Studienabschnitte und sollen die Kompetenz modulübergreifenden Denkens darlegen. Die Prüfungen werden gemäß § 18, Abs. 1 vor mindestens 2 Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Ein repräsentativer Querschnitt gemäß Abs. 1 umfasst für die Modulprüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ Studienleistungen aus den Basis- und Grundlagenmodulen:

- 1.0 „Gestaltungsgrundlagen“
- 1.1 „Studiengang- und fachspezifische Grundlagen“
- 1.2 „Theorie“
- 1.3 „Sonstige Veranstaltungen“

Auf Wunsch des Prüflings können weitere Leistungen/ Arbeiten berücksichtigt werden.

(3) Durch die Modulprüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ gemäß Abs. 2 soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des 1. Studienabschnitts erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen, gestalterischen und wissenschaftlichen Grundlagen seines Faches sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientie-

rung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen. Es gilt § 7, Abs. 2 u. 3, § 9, Abs. 1 bis 3 sowie § 32 bzw. § 33 entsprechend.

(4) Die Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ ist Teil der Abschlussprüfung und erfolgt in der Regel bei den

1. Bachelorstudiengänge zum Abschluss des 6. Fachsemesters;
2. Diplomstudiengängen zum Abschluss des 7. Fachsemesters.

Es gilt § 7, Abs. 4, § 9, Abs. 1 bis 4, § 20 sowie § 34 bzw. § 36 (Ziel, Umfang und Art der Abschlussprüfung) entsprechend.

(5) Ein repräsentativer Querschnitt gemäß Abs. 1 umfasst für die Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ Studienleistungen aus den Vertiefungsmodulen:

- 2.1 „Konzeption und Entwurf“
- 2.2 „Theorie“
- 2.3 „Komplementäre Veranstaltungen“

Auf Wunsch des Prüflings können weitere Leistungen/ Arbeiten insbesondere im Hinblick auf individuelle fachliche Vertiefungen in einzelnen Modulen oder Fächern des zweiten Studienabschnitts berücksichtigt werden.

(6) Die Bewertung der Prüfung gemäß Abs. 2 und 5 erfolgt auf Grund der Einschätzung des Grades der Entwicklung der künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, die der Prüfling über den zu Grunde gelegten Zeitraum genommen hat sowie auf Grund der Gestaltung und Durchführung der Präsentation, der Dokumentation und des Nachweises, die erworbenen Fähigkeiten im prozessualen oder kausalen Zusammenhang darzustellen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten (ECTS/ European Credit Transfer System)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung;

2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Setzt sich eine Fachnote oder eine Teilprüfungsleistungsnote aus mehreren Teilleistungen zusammen bzw. sind mehrere Prüfer an der Festlegung einer Fachnote für einen benoteten Leistungsnachweis beteiligt, wird die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen bzw. aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer ermittelt.

(3) Eine Modulnote wird entsprechend Abs. 2 nach dem Absolvieren aller für das Modul zu erbringenden benoteten und unbenoteten Teilprüfungsleistungen (Leistungsnachweise) aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen benoteten Leistungsnachweise (Fachnoten) errechnet.

(4) Bei allen Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fach- bzw. Modulnote lautet:

Deutsche Note	Deutsches Prädikat
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	1 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	2 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	3 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	4 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	> 4 = nicht ausreichend

ECTS	ECTS-Definition
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,4	A = hervorragend (excellent)
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis einschließlich 2,1	B = sehr gut (very good)
bei einem Durchschnitt von 2,2 bis einschließlich 2,8	C = gut (good)
bei einem Durchschnitt von 2,9 bis einschließlich 3,5	D = befriedigend (satisfactory)
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	E = ausreichend (sufficient)
bei einem Durchschnitt ab 4,1	F = nicht ausreichend (fail)

(5) Für die Studienabschnitte 1 und 2 wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Dafür gilt Abs. 4 entsprechend.

1. Die Gesamtnote des 1. Studienabschnitts errechnet sich aus der Note der Modulprüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ und dem Notendurchschnitt der übrigen geforderten Basis und Grundlagenmodule. Hierbei gehen die Note der Modulprüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ zu 40 % und der Durchschnitt der übrigen Modulnoten zu 60 % in die Berechnung ein. Jeder benotete Leistungsnachweis muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
2. Die Gesamtnote des 2. Studienabschnitts errechnet sich aus der Note der Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ und dem Notendurchschnitt der übrigen geforderten Vertiefungsmodule. Hierbei gehen die Note der Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ zu 40 % und der Durchschnitt der übrigen Modulnoten zu 60 % in die Berechnung ein. Jeder benotete Leistungsnachweis muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote des 2. Studienabschnitts gemäß Abs. 5, Punkt 2, der Note der Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit und den Noten der Bachelor-, Master- bzw. Diplompräsentation und des jeweiligen Kolloquiums gebildet, wobei

die Note der Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit dreifach gewichtet wird. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Weiteres regelt § 24 und 25.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb von 3 Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings oder die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die modulübergreifende Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ sowie „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Der 1. Studienabschnitt in den Bachelorstudiengängen bzw. das Vordiplom in den Diplomstudiengängen mit Abschluss des 1. Studienabschnitts ist bestanden, wenn alle geforderten Leistungsnachweise der Basis- und Grundlagenmodule vorliegen einschließlich der Modulprüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ und alle geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Fachpraktikum gemäß § 6 erfolgreich abgeschlossen ist, die geforderten Leistungsnachweise der Vertiefungsmodule als bestanden vorliegen, die Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ bestanden ist und die Bachelorarbeit, einschließlich der Präsentation mit Kolloquium und alle geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Leistungsnachweise der Aufbau-module laut Studienvereinbarung des Masterstudiums vorliegen, die Masterarbeit, einschließlich der Präsentation und Kolloquium und alle geforderten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Fachpraktikum gemäß § 6 erfolgreich abgeschlossen ist, die geforderten Leistungsnachweise der Vertiefungsmodule als bestanden vorliegen, die Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ bestanden ist und die Diplomarbeit, einschließlich der Präsen-

tation und Kolloquium und alle geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(6) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 erwirbt der Prüfling die in der Anlage ausgewiesene Zahl von Credits für die Modulprüfung laut Abs. 1 sowie für den Bachelor of Arts, den Master of Arts bzw. das Diplom.

(7) Bei Nichtbestehen einer Teilprüfungsleistung eines Moduls aus dem 1. und 2. Studienabschnitt sowie aus den Aufbaumodulen des Masterstudiengangs ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.

(8) Wurde die Prüfung laut Abs. 1 bzw. 2 oder die Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet und somit nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die jeweilige Prüfung wiederholt werden kann. Ansonsten gibt der § 15, Abs. 2 Auskünfte darüber, ob und in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(9) Hat der Prüfling die Prüfung laut Abs. 1 bzw. 2 oder die Bachelor, Master- bzw. Diplomarbeit oder -prüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung laut Abs. 1 bzw. 2 oder die Bachelor, Master- bzw. Diplomarbeit oder -prüfung nicht bestanden ist. Außerdem erhält der Studierende einen Nachweis über die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Credits.

§ 15

Wiederholung der modulübergreifenden Prüfungen des 1. und 2. Studienabschnitts sowie Abschlussprüfungen (Bachelor-, Master- und Diplomprüfung)

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende modulübergreifende Prüfungen „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ und „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ sowie Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit) einschließlich der jeweiligen Präsentation und Kolloquium können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen modul-

übergreifenden bzw. Abschlussprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen. Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 21, Abs. 3, Punkt 2, Satz 4 und Punkt 3, Satz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Semester nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgeschlossen sein. Versäumt der Prüfling, sich innerhalb von einem Semester nach einer nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling weist nach, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Der in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Prüfung erbrachte Nachweis der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung kann, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird, anerkannt werden.

(2) Die Gleichwertigkeit von Studiengang bezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an dem aufnehmenden Fachbereich Design im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studienzeiten in vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Einschlägige Fachpraktika, laut § 6, und berufspraktische Tätigkeiten werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird, angerechnet.

(5) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind außerdem die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(6) Der Übergang zwischen den Diplomstudiengängen Kommunikations- bzw. Produktdesign und den Bachelorstudiengängen Kommunikations- bzw. Produktdesign des Fachbereichs Design der FHP ist nach den allgemeinen Anrechnungsbestimmungen möglich. Bei einem Wechsel des angestrebten Studienabschlusses (Bachelor/ Diplom) mit gleich bleibender fachlicher Ausrichtung des Studiengangs und bis zur Anmeldung für die Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ werden die Prüfungsvorleistungen hundertprozentig anerkannt. Dies gilt auch für Anrechnung der bestandenen Modulprüfung des 1. Studienabschnitts laut § 11, Abs. 1 bis 3 und des bestandenen 1. Studienabschnitts in den Bachelorstudiengängen bzw. des Vordiploms in den Diplomstudiengängen gemäß § 33 einschließlich für die geforderten Leistungsnachweise bis zum vollendeten sechsten Semesters der Regelstudienzeit. Der formlose Wechselantrag muss daher an den Prüfungsausschuss vor der Anmeldung zur Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ und kann nur einmal gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Ein Studiengangwechsel mit gleichem angestrebtem Abschluss, aber anderer fachlicher Ausrichtung ist nur möglich, wenn die jeweiligen fachspezifischen Prüfungsvorleistungen im gewünschten Studiengang erbracht wurden und die Antragstellung spätestens mit der Anmeldung zur Modulprüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ laut § 8, Abs. 2 erfolgt. Besteht der Prüfling die Prüfung laut § 11, Abs. 1 bis 3 im gewünschten Studiengang, kann dem Studiengangwechsel zugestimmt werden. Es gelten fortan die fachspezifi-

schen Prüfungsregelungen des neuen Studiengangs. Der Antrag kann nur einmal gestellt werden. Über einen begründeten Antrag auf einen Wechsel des Studiengangs nach bestandener Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(8) Das Vordiplom, Zwischenprüfungen oder gleichwertige Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an international kooperierenden Hochschulen in dem selben Studiengang bestanden hat, können angerechnet werden. Das Vordiplom, Zwischenprüfungen oder gleichwertige Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der FHP oder an anderen staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an international kooperierenden Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(9) Prüfungsleistungen in Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfungen, die der Kandidat an staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an international kooperierenden Hochschulen in einem vergleichbaren Studiengang bestanden und erbracht hat, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(10) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien (in vom Land Brandenburg in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten) sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(11) Zuständig für Anrechnungen gemäß Abs. 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfalle zuständige Fachvertreter zu hören.

(12) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und/oder Credit Points - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von modulübergreifenden Prüfungen bzw. Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, und Abschlussprüfungen sowie der durch diese Ordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben und Prüfungsangelegenheiten bestellt der Fachbereich Design einen Prüfungsausschuss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach-, Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Curricula und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, davon drei Professoren, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit

einfacher Mehrheit.

(6) Der Prüfungsausschuss behält sich vor, für besondere Aufgaben Fachkommissionen zu bilden. Eine Kommission fungiert als Unterausschuss des Prüfungsausschusses. In Fällen, in denen eine Fachkommission zu keiner Einigung kommt, ist der Prüfungsausschuss anzurufen.

(7) Die Masterkommission ist eine Fachkommission die eignungs- und zulassungsrelevante Belange des Masterprogramms prüft. Kommissionsvertreter sind mind. drei Professoren und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Design oder der FHP. Mitglieder, Vorsitz und Protokollführer sind dem Prüfungsausschuss zu nennen.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fachhochschule Potsdam.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen davon sind studentische Mitglieder, die sich im jeweiligen Semester selbst der betreffenden Prüfung unterziehen wollen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die studentischen Mitglieder des Ausschusses wirken bei Fragen der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

§ 18

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer Hochschullehrer in dem Fach oder Studiengang der Prüfung ist oder im Lehrauftrag die Aufgaben eines Professors im Fach oder Studiengang der Prüfung wahrnimmt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorange-

henden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach oder Studiengang an einer Hochschule ausgeübt hat. Zum Beisitzer wird nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder den entsprechenden Bachelor of Arts, Master of Arts oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Zum Prüfer der Abschlussarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit und Diplomarbeit, der jeweiligen Präsentation der Abschlussarbeit und des Kolloquiums müssen in der Regel mindestens zwei Prüfer laut Abs. 1 bestellt werden. Die Prüfungsleistungen sind mindestens von einem berufenen Professor zu bewerten, der Hochschullehrer eines Faches ist, dessen Inhalte Gegenstand der Abschlussarbeit sind. Darüber hinaus können Außengutachter bestellt werden.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann für die Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- und Diplomarbeit) die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer, Termine und Orte der Prüfungen rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 17, Abs. 10 entsprechend.

§ 19

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber können in ein höheres Fachsemester des jeweiligen Studienganges eingestuft werden, wenn durch die Einstufungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1, BbgHG nachgewiesen wird, dass sie über hierfür ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Zur Einstufungsprüfung werden nur Bewerber mit Hochschul- oder Fachhochschulreife oder mit einer als gleichwertig anerkannten Vorbil-

dung gemäß § 25 Abs. 3, BbgHG zugelassen.

(2) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewendet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von den Studienbewerbern schriftlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 20

Zweck der Abschlussprüfung (Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung)

Zweck der

1. Bachelorprüfung:

Die Bachelorprüfung bildet den 1. berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelor-Studiengänge Kommunikationsdesign, Produktdesign und Interfacedesign. Durch die Bachelorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Studiums erreicht hat und in der Lage ist, Problemstellungen im Design künstlerisch-gestalterisch und/oder theoretisch selbständig zu lösen. Dabei soll er methodische Sicherheit nachweisen. Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend und in der Regel mit Abschluss des siebten Semesters abgelegt.

2. Masterprüfung:

Die Masterprüfung bildet den 2. berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Studiengängen Kommunikationsdesign, Produktdesign und Interfacedesign. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Masterstudiums erreicht hat und, dass er zusätzliche und profunde Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet des Kommunikationsdesign, Produktdesign oder Interfacedesign erworben hat, die es ihm im besonderen Maße ermöglichen, in der beruflichen Praxis und Theorie im In- und Ausland innovative Aufgaben im künstlerisch-gestalterischen oder wissenschaftlich-theoretischen Bereich auszufüllen und produktiv weiterzuentwickeln. Darüber hinaus soll der Kandidat in der Lage sein, komplexe Zusammenhänge seines Faches

rechtzeitig zu erfassen und angemessene Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln. Die Masterprüfung wird studienbegleitend und in der Regel mit Abschluss des dritten Semesters abgelegt.

3. Diplomprüfung:

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Diplomstudiengänge Kommunikationsdesign und Produktdesign. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, künstlerisch-gestalterische sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, bzw. Problemstellungen im Design entsprechend selbständig zu lösen und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und methodische Sicherheit erworben hat. Die Diplomprüfung wird studienbegleitend und in der Regel mit Abschluss des achten Semesters abgelegt.

§ 21

Annahme, Ausgabe und Abgabe der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- und Diplomarbeit)

(1) Die Bachelor-, Master- und Diplomarbeit sind Prüfungsarbeiten. Sie sollen zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine designrelevante Problemstellung aus seinem Fach selbständig mit künstlerisch-gestalterischen und/oder wissenschaftlich-theoretischen Methoden zu entwickeln und zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer gestalterischen Arbeit mit einem darauf bezogenen theoretischen Anteil und einer Dokumentation der Arbeitsschritte und -ergebnisse. Es können auch wissenschaftlich-theoretische Abschlussarbeiten zugelassen werden. Die Bearbeitung der Abschlussarbeit erfolgt studienbegleitend.

1. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Wird die Bachelorarbeit in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (z.B. Industrie, kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Designbüros) angefertigt, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu weitere drei Monate verlängern.
2. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Monate.
Wird das Studium während der Bearbei-

tungszeit unterbrochen, wird die Zeit der Unterbrechung nicht auf die Bearbeitungszeit der Masterarbeit angerechnet.

3. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate.

(2) Die Festlegung des Themas und die Betreuung

1. der Bachelor-, bzw. der Diplomarbeit erfolgt in der Regel durch 2 berufene Professoren des Fachbereichs Design oder anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen, soweit diese an der FH Potsdam in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Der Prüfling unterbreitet diesen Betreuern einen Themenvorschlag, der nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist. Der Themenvorschlag wird dem Prüfungsausschuss zur Bestätigung vorgelegt und dem Fachbereichsrat bekannt gegeben.

2. der Bachelor- bzw. der Diplomarbeit kann in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule (z. B. Industrie, kleinere und mittlere Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Designbüros) angefertigt werden, welches der Zustimmung des Prüfungsausschusses bedarf. Die Erstbetreuung der Abschlussarbeit übernimmt eine prüfungsberechtigte Person der FH Potsdam.

3. der Masterarbeit erfolgt in der Regel durch mindestens 2 Professoren, von denen einer berufener Professor des Fachbereichs Design der FH Potsdam sein muss. Vorschläge des Kandidaten zum Thema der Masterarbeit sind Voraussetzung für die Immatrikulation an der FH Potsdam.

Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule absolviert werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der betreuenden Professoren.

(3) Die Ausgabe der Themen

1. der Bachelor- bzw.
2. der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

Das Thema der Bachelor- bzw. Diplomarbeit wird erst nach der Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ ausgegeben. Thema und Zeitpunkt der Aus-

gabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Aus Krankheitsgründen kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nur bei Vorlage einer Krankschreibung über mindestens 4 Wochen beantragt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern.

3. Die Themen der Masterarbeiten werden von den betreuenden Professoren der Masterkommission zur Bestätigung vorgelegt und dem Fachbereichsrat bekannt gegeben. Die endgültige Festlegung des Themas und die Ausgabe der Masterarbeit müssen mit Abschluss des ersten Semesters in Absprache mit den betreuenden Professoren erfolgen, sind dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und aktenkundig zu machen.

Die Masterarbeit kann in Kooperation mit einer oder mehreren Einrichtungen außerhalb der Hochschule (z.B. Partner aus der Wirtschaft, Institute, öffentliche Einrichtungen oder Partnerhochschulen) angefertigt werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (4) Die Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit) kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (5) Der gestalterische Teil der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit) ist im Original und der theoretische Teil sowie die Dokumentation in analoger und digitaler Form beider Teile in der Regel in dreifacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt abzulie-

fern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel sowie Zitate kenntlich gemacht und benutzt hat. Wird die Abschlussarbeit, die Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit, nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, abgesehen des Falles gemäß § 13, Abs. 2. Die Fertigstellung des gestalterischen Teils wird durch den Erstgutachter schriftlich bestätigt.

§ 22

Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- und Diplomarbeit)

(1) Die

1. Bachelorarbeit bzw.
2. Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern, den Betreuern, zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 12, Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelor- bzw. Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
3. Die Masterarbeit ist von mindestens drei Prüfern zu bewerten. Zwei der gutachtenden Prüfer sollen die Professoren sein, die die Arbeit ausgegeben und betreut haben. Der/die andere/n Prüfer wird/werden von dem Vorsitzenden der Masterkommission bestimmt. Zusätzlich kann die Masterkommission einen Außengutachter bestellen. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 12, Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.

(2) Alle Bestandteile der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit) einschließlich der theoretischen Teile, unterliegen der Bewertung nach gestalterischen und wissenschaftlichen Kriterien, die in einer Note gemäß § 12, Abs. 1 ausgedrückt wird.

Die Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Bachelor-, Master- bzw. Diplomkolloquiums dem Prüfungsamt zuzustellen.

(3) Die Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit in der in § 21, Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Das Original des gestalterischen Teils der Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag nach der Prüfung ausgehändigt.

§ 23

Präsentation und Kolloquium der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- und Diplomarbeit)

(1) Bis zur Präsentation der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- und Diplomarbeit) und dem Kolloquium müssen alle geforderten Leistungsnachweise/ Credits gemäß § 34, 35 bzw. 36 vorliegen.

(2) Die

1. Bachelorarbeit,
2. Diplomarbeit bzw.
3. Masterarbeit wird in einer öffentlichen Veranstaltung gemäß § 10, Abs. 3, Punkt 2 durch den Kandidaten präsentiert und im Rahmen eines Kolloquiums diskutiert. Auf rechtzeitig gestellten und schriftlichen Antrag des Kandidaten kann in begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Noten für die Präsentation und das Kolloquium der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit) werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium und unter Ausschluss der Öffentlichkeit mündlich mitgeteilt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Teilnahme an einer Ausstellung von Abschlussarbeiten, Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeiten des jeweiligen Semesters zum Bestandteil der Präsentation der Abschlussarbeit erklären.

§ 24 Wahlfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den festgelegten Fächern einer Prüfung unterziehen (Wahlfächer).

Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Modul- oder Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Abschlussprüfung, Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung, und der modulübergreifenden Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ der Bachelor- und Diplomstudiengänge gilt § 12, Abs. 1 entsprechend. Die Abschlussprüfung, Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung, ist auch dann nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit, Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird

1. in den Bachelorstudiengängen aus dem arithmetischen Mittel der Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ und den geforderten benoteten Leistungsnachweisen der Vertiefungsmodule, der Note der Bachelorarbeit und den Noten von Bachelorpräsentation und -kolloquium gebildet, wobei die Note der Bachelorarbeit dreifach gewichtet wird.
2. in den Diplomstudiengängen aus dem arithmetischen Mittel der Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ und den geforderten benoteten Leistungsnachweisen der Vertiefungsmodule, der Note der Diplomarbeit und den Noten von Diplompräsentation und -kolloquium gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet wird.
3. im Masterstudiengang aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und den Noten der Präsentation sowie des Kolloquiums gebildet, wobei die Note der Masterarbeit dreifach gewichtet wird.

Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

(3) Bei der Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung wird Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ gemäß § 12 Abs. 1, 4 u. 6 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die jeweilige Abschlussarbeit, Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit, mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Abschlussprüfung, Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung, nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 26 Zeugnis und Urkunde

(1) In den Bachelorstudiengängen wird über den bestandenen 1. Studienabschnitt gemäß § 33, Abs. 1 und innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der erbrachten und geforderten Leistungsnachweise der Basis- und Grundlagenmodule, die Modulnote „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ und die Gesamtnote gemäß § 12, Abs. 5, Punkt 1 enthält.

Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) In den Diplomstudiengängen wird über das bestandene Vordiplom gemäß § 33, Abs.2 innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der erbrachten und geforderten Leistungsnachweise der Basis- und Grundlagenmodule, die Modulnote „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ und die Gesamtnote gemäß § 12, Abs. 5, Punkt 1 enthält.

Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(3) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung (Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung) bestanden, erhält er möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit), die Noten der erbrachten und geforderten Leistungsnachweise, die Note der modulübergreifenden Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ (nur bei den Bachelor- und Diplomstudiengängen), die Noten für die Abschlussarbeit, Präsentation und Kolloquium der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote aufgenommen.

Es gilt § 12 entsprechend.

(4) Ferner wird in das Zeugnis die Studienrichtung (Produkt-, Kommunikations- oder Interfacedesign) bzw. die Studienschwerpunkte (beim Masterstudiengang) sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungen bzw. die Anzahl der Credits (beim Masterstudiengang) in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern bzw. Wahlfächern laut § 24 und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und die Unterschrift des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Weiterhin wird im Diploma Supplement des Masterstudiengangs der Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes genannt und die Profilduordnung „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ dargestellt.

(7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird

1. bei den Bachelorstudiengängen die Verleihung des „Bachelor of Arts“
2. beim Masterstudiengang die Verleihung des „Master of Arts“
3. bei den Diplomstudiengängen die Verleihung des Diplomgrades

gemäß § 3 beurkundet. In der Urkunde kann die Studienrichtung angegeben werden.

(8) Die Urkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs Design und dem Rektor der Fachhochschule Potsdam unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Potsdam versehen.

§ 27

Ungültigkeit der modulübergreifenden Prüfungen des 1. und 2. Studienabschnitts sowie der Abschlussprüfung (Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung)

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13, Abs. 3 berichtigt werden oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden. Gegebenenfalls können die modulübergreifenden Prüfungen laut § 11 für "nicht ausreichend", der 1. Studienabschnitt in den Bachelorstudiengängen bzw. das Vordiplom in den Diplomstudiengängen sowie die Abschlussprüfung, Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklärt werden.

Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit, Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer entsprechenden Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" oder im Falle der Prüfungen gemäß §11, der 1. Studienabschnitt in den Bachelorstudiengängen bzw. das Vordiplom in den Diplomstudiengängen sowie der Abschlussprüfung, Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Darüber und über die Rechtsfolgen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29**Aberkennung des Grades „Bachelor of Arts“, „Master of Arts“ bzw. des Diplomgrades**

Der Grad „Bachelor of Arts“, „Master of Arts“ bzw. der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Fachhochschule Potsdam.

§ 30**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2004/2005 oder später aufnehmen.

(2) Durch Erklärung an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung ablegen.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt für die einzelnen Fächer, bzw. Module, bei denen die Regelungen dieser Ordnung von früheren Ordnungen abweichen, Übergangsvorschriften, insbesondere für die in Abs. 2 erwähnten Studierenden.

§ 31**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die vorliegende Ordnung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam“ in Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin

Potsdam, 18.04.2005

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

Die studiengangspezifischen Pflichtfächer sind den Modultabellen (Anlagen der Studienordnung) zu entnehmen.

§ 32

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studiengangspezifische modulübergreifende Prüfung im 1. Studienabschnitt

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9, Abs. 1 bis 3 werden vorausgesetzt:

- 5 benotete Leistungsnachweise aus dem Modul 1.0 „Gestaltungsgrundlagen“
- 5 benotete Leistungsnachweise aus dem Modul 1.1 „Studiengang- und fachspezifische Grundlagen“
- 3 benotete Leistungsnachweise aus dem Modul 1.2 „Theorie“
- 3 unbenotete Leistungsnachweise aus dem Modul 1.3 „Sonstige Veranstaltungen“
- 2 unbenotete Leistungsnachweise aus dem Modul 1.4 „Einführung Werkstätten und Labore“

§ 33

Umfang des 1. Studienabschnitts in den Bachelorstudiengängen und Umfang des Vordiploms in den Diplomstudiengängen

(1) Der erste Studienabschnitt gemäß § 7, Abs. 2 in den Bachelorstudiengängen besteht aus den laut § 32 vorausgesetzten Leistungsnachweisen (Prüfungsvorleistung) der Basis- und Grundlagenmodule sowie aus der modulübergreifenden Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ gemäß § 11, Abs. 1 bis 3.

(2) Das Vordiplom gemäß § 7, Abs. 3 in den Diplomstudiengängen besteht aus den laut § 32 vorausgesetzten Leistungsnachweisen (Prüfungsvorleistung) der Basis- und Grundlagenmodule sowie aus der modulübergreifenden Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 1. Studienabschnitts“ gemäß § 11, Abs. 1 bis 3.

§ 34

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9, Abs. 1 bis 5 werden voraus-

gesetzt:

- 8 benotete Leistungsnachweise aus dem Modul 2.1 „Konzeption und Entwurf“
- 5 benotete Leistungsnachweise aus dem Modul 2.2 „Theorie“
- 5 unbenotete Leistungsnachweise aus dem Modul 2.3 „Komplementäre Veranstaltungen“

§ 35

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

(1) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9, Abs. 8 u. 9 sind der Nachweis der Ausarbeitung der Masterthesis in der Regel nach Abschluss des 1. Semesters und unbenotete Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistung) laut Studienvereinbarung im Umfang von 60 Credits zu erbringen:

- 24 Credits im Modul 1.1 „Projektstudium“
- 24 Credits im Modul 1.2 „Theoriestudium“
- 12 Credits im Modul 1.3 „Dokumentation und Präsentation“

(2) Art der zu belegenden Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Potsdam und an kooperierenden Hochschulen werden jeweils von den betreuenden Professoren im Rahmen der Modulvorgaben und in Abstimmung mit den Kandidaten vor Beginn des Masterstudiums festgelegt bzw. vor Beginn des 2. und 3. Fachsemesters jeweils geprüft und ggf. modifiziert sowie in einer Studienvereinbarung rechtlich festgehalten.

§ 36

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9, Abs. 1 bis 5 werden vorausgesetzt:

- 10 benotete Leistungsnachweise aus dem Modul 2.1 „Konzeption und Entwurf“
- 6 benotete Leistungsnachweise aus dem Modul 2.2 „Theorie“
- 5 unbenotete Leistungsnachweise aus dem Modul 2.3 „Komplementäre Veranstaltungen“

§ 37

Umfang der Bachelor- bzw. Diplomprüfung

Die Bachelor- bzw. Diplomprüfung besteht aus der modulübergreifenden Prüfung „Präsentation und Kolloquium des 2. Studienabschnitts“ gemäß § 11, Abs. 1, 4 und 5, der Abschlussarbeit sowie der zugehörigen Präsentation mit anschließendem Kolloquium.

§ 38

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit mit zugehöriger Präsentation und anschließendem Kolloquium.